

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen

vom 27. Januar 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Mai 2025¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Textilmuseum an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen einen Kantonsbeitrag von Fr. 13'900'000.–.

² Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird:

- a) ein Sonderkredit von Fr. 10'500'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbeginns innert zehn Jahren abgeschrieben;
- b) der Lotteriefonds mit Fr. 3'400'000.– belastet.

Ziff. 2

¹ Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:

- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen³ vergeben werden;
- b) Dritte verpflichtende Beiträge von Fr. 25'350'000.– leisten;
- c) die denkmalpflegerischen Auflagen eingehalten werden.

² Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.

1 ABI 2025-00.209.385.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Dezember 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 27. Januar 2026; in Vollzug ab 16. Februar 2026.

3 sGS 841.

³ Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat St.Gallen, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Textilmuseum fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass die politische Gemeinde St.Gallen einen Verpflichtungskredit von Fr. 6'950'000.– für das Projekt beschliesst.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 3. Dezember 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen wurde am 27. Januar 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Dezember 2025 bis 26. Januar 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 16. Februar 2026 angewendet.

St.Gallen, 3. Februar 2026

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2026-00.244.335.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.234.332.